



22. Dezember 2017

Tarif-Info Internationaler Bund – konzernweit Verhandlungsergebnis - Entgelttarifvertrag! Tarifkrimi bis in die frühen Morgenstunden

Die gemeinsame Verhandlungskommission von ver.di und GEW brauchte am 20. und 21. Dezember 2017 starke Nerven. In einem fast 20-stündigen Verhandlungsmarathon konnte morgens um 4.30 Uhr ein Verhandlungsergebnis erreicht werden. Wir haben bis zuletzt um jeden Kompromiss hart gerungen. Im Fokus stand dabei für uns die Anrechnung der Beschäftigungszeiten bei der Überleitung. Es gibt viel Licht, aber eben auch Schatten.

Am Morgen des 20. Dezember haben uns noch einige Kolleginnen und Kollegen der Süd-West gGmbH mit einer spontan organisierten Demo am Verhandlungsort unterstützt.

Ein kurzer Blick zurück

Seit Ende 2013 verfolgten wir das Ziel, insbesondere durch den Umstrukturierungsprozess des IB, einen Konzerntarifvertrag für den IB zu verhandeln. Hierbei war das Ziel ganz klar: Wir wollten vergleichbare Tarifverträge wie Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst. Wir wollten den TVöD!

Es soll einen Tarifvertrag geben, der wieder **alle** Beschäftigten in diesen Konzerntarifvertrag einbezieht. Die unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten mit und ohne Tarifvertrag muss aufhören!

In einem ersten Schritt in Richtung gemeinsamer Tarifregelungen für alle Beschäftigten des IB konnte zum 1. Oktober 2016 der neue Manteltarifvertrag in Kraft gesetzt werden. Ein großer Moment in der neueren Tarifgeschichte des IB! Denn der „alte“ Manteltarifvertrag galt seit langer Zeit nur noch in Teilen und längst nicht für die meisten Beschäftigten des IB, da er bereits vor Jahren gekündigt worden war und es nicht mehr gelungen war, einen neuen Tarifvertrag zu verhandeln.

Der neue Entgelttarifvertrag

In den vergangenen Jahren wurden im IB viele Kolleginnen und Kollegen neu eingestellt. Nur noch Wenige kamen dabei in den Genuss der immer noch geltenden e.V.-Tarifverträge. Damit standen wir vor einer Ausgangssituation, vieler unterschiedlicher Regelungen im IB Konzern. Oftmals war es sogar so, dass Beschäftigte die neu eingestellt wurden, aufgrund der Arbeitsmarktsituation mehr Geld verdienen als Beschäftigte, die schon länger beim IB arbeiten. Die zahlreichen unterschiedlichen Regelungen, machten insbesondere die Überleitung in den neuen Entgelttarifvertrag sehr schwer.



Das Ergebnis

Es gibt nun sieben neue Entgelttabellen für den IB. Eine Basistabelle, die das unterste Niveau – keine Organisationseinheit des IB darf dieses Niveau unterschreiten – abbildet und für die sechs Organisationseinheiten des IB je eine Entgelttabelle.

Zukünftig erhalten **alle** Beschäftigten ein Weihnachtsgeld. Dieses wird bis 2021 schrittweise konzernweit auf 1.400 Euro angehoben.

Eine besondere Herausforderung war für uns von Anfang an die Einbeziehung der Beschäftigten in der beruflichen Bildung in Maßnahmen nach SGB II und III. Der IB hatte von Beginn an das Ziel, diese Beschäftigtengruppe gar nicht in den Entgelttarifvertrag einzubeziehen. Für den IB war klar, nur noch den Branchenmindestlohn in der Weiterbildung zu zahlen und keinen Cent mehr!

Wir haben es geschafft, dass diese Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages sind. Leider war es ganz und gar unmöglich, mit dem IB, eine Gleichbehandlung mit allen anderen Beschäftigtengruppen zu erreichen. Diese Sonderregelungen werden für uns in den nächsten Jahren besonders im Fokus stehen. Das Ziel einer völligen Gleichbehandlung werden wir nicht aus den Augen verlieren! In diesem ersten wichtigen Schritt ist es uns dies nicht gelungen. Es ist ein **Teilerfolg**, dass diese Beschäftigten auch eine Lohnentwicklung beim IB haben und ein Weihnachtsgeld wie alle anderen Beschäftigten erhalten.

Die Überleitung

Unsere Ziele:

- Überleitungsgewinn für alle Beschäftigten (alle sollen durch die Überleitung mehr Geld haben),
- Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten sowie
- Besitzstandswahrung.

Für die Überleitung wird für alle Beschäftigten ein **Vergleichsentgelt** gebildet. Dieses setzt sich aus dem derzeitigen Monatsentgelt (Entgelttabelle IB oder individualrechtlich vereinbartes Entgelt), den gezahlten - meist arbeitsvertraglich vereinbarten – Zulagen, mit Ausnahme von Funktionszulagen oder Programmzulagen, zusammen. Die Basis hierfür ist das im Dezember 2017 gezahlte Entgelt. Dieses Überleitungsentgelt wird um 100,00 Euro angehoben, bei Teilzeit entsprechend anteilig. Leider gibt es auch hier die Ausnahme, dass dies **nicht** für Beschäftigte in Maßnahmen nach SGB II und III gilt, es sei denn sie werden mit dem derzeitigen Branchenmindestlohn in der Weiterbildung bezahlt oder sind nicht beim IB e.V. oder in der IB Süd-West gGmbH beschäftigt. Beschäftigte in der Mitte gGmbH, West gGmbH oder Berlin/Brandenburg gGmbH, die derzeit ein Entgelt über dem Branchenmindestlohn in der Weiterbildung erhalten, erhalten stattdessen mit dem Mai-Gehalt 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 600,00 Euro.

Alle Beschäftigten werden entsprechend der neuen **Zuordnungstabelle einer neuen Entgeltgruppe zugeordnet**. Beschäftigte, die bislang noch nicht eingruppiert sind, werden entsprechend dieser Zuordnungstabelle eingruppiert.

In einem nächsten Schritt wird eine fiktive neue Entgeltstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe ermittelt. Hierbei werden bis zu 13 Beschäftigungsjahre beim IB berücksichtigt, d.h. eine fiktive Zuordnung kann mit 13 Beschäftigungsjahren bis zu Stufe 6 erfolgen.

Beschäftigungszeit im IB Konzern	bis zu einem Jahr	von 1 Jahr bis zu 3 Jahren	von 4 Jahren bis zu 6 Jahren	von 7 Jahren bis zu 9 Jahren	von 10 Jahren bis zu 12 Jahren	ab dem 13. Jahr
Fiktive Zuordnung	Fiktive Zuordnung in Stufe 1	Fiktive Zuordnung in Stufe 2	Fiktive Zuordnung in Stufe 3	Fiktive Zuordnung in Stufe 4	Fiktive Zuordnung in Stufe 5	Fiktive Zuordnung in Stufe 6

Auf der Basis des Vergleichsentgeltes (Überleitungsentgelt) wird nun eine persönliche individuelle Zwischenstufe gebildet, die je nach Höhe über oder unter der persönlichen fiktiven Stufe liegt.

z.B. EG 8 (ErzieherInnen) der Süd/West gGmbH mit 8 Jahren Beschäftigungszeit

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
8	2.584,00 €	2.700,28 €	2.821,79 €	2.948,77 €	3.081,47 €	3.220,13 €	3.280,00 €

Überleitungsentgelt

EG 4 Stufe 3 bisherige e.V. Tabelle 2.663,23 €

Keine Zulagen

Überleitungszulage 100,00 €

Überleitungsentgelt **2.763,23 €**

Fiktive Zuordnung zur Stufe 4, individuelle Zwischenstufe zwischen Stufe 2 und 3. Das Überleitungsentgelt liegt unter der fiktiven Stufe. Für diese Beschäftigten wird zum Erreichen der Stufe 4 die Stufenlaufzeit in Stufe 3 um ein Jahr reduziert. Der nächste Stufenaufstieg in Stufe 3 erfolgt am 1. Januar 2020.

Die Stufenlaufzeiten zum Erreichen der fiktiven Stufe betragen ansonsten 2 Jahre (Ausnahmen Stufe 1 ein Jahr und Stufe 2 zwei Jahre). Es werden die Stufenlaufzeiten ab Stufe 3 bis zum Erreichen der fiktiven Stufe um ein Jahr reduziert.

z.B. EG 6 (examierte Altenpflegerin) der Süd/West gGmbH mit 20 Jahren Beschäftigungszeit

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
6	2.330,00 €	2.411,55 €	2.495,95 €	2.583,31 €	2.673,73 €	2.767,31 €	2.930,00 €

Überleitungsentgelt

EG 5 Stufe 6 bisherige e.V. Tabelle 3.436,11 €

Keine Zulagen

Überleitungszulage 100,00 €

Überleitungsentgelt **3.536,11 €**

Fiktive Zuordnung zur Stufe 6, individuelle Endstufe in Höhe von 3.536,11 €. Keine weiteren Stufenanstiege.

Gleiche Beschäftigte mit 6 Jahren Beschäftigungszeit.

Überleitungsentgelt

EG 5 Stufe 2 bisherige e.V. Tabelle 2.734,80 €

Keine Zulagen

Überleitungszulage 100,00 €

Überleitungsentgelt **2.834,80 €**

Fiktive Zuordnung zur Stufe 3, individuelle Zwischenstufe zwischen Stufe 6 und 7. Das Überleitungsentgelt liegt **über** der fiktiven Stufe. Diese Beschäftigten beginnen die Stufenlaufzeit in der Stufe 6 im jeweils individuellen Einstellungsmonat im IB Konzern. Mit Ablauf von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt, wird die Stufe 7 erreicht.

z.B. EG 9* (Ausbilder) in der GmbH West nach 11 Beschäftigungsjahren

Überleitungsentgelt

Branchenmindestlohn 2.475,75 €

Keine Zulage

Überleitungszulage 100,00 €

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
9*	2.612,00 €	2.700,00 €	2.850,00 €	2.950,00 €			

Überleitungsentgelt **2.575,75 €**

Zuordnung zur Stufe 2. Der nächste Stufenanstieg in Stufe 3 erfolgt am 1. Januar 2020.



**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft**

Hauptvorstand

*Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen*



Die Zulagen oder individuelle Endstufen sind voll dynamisch. Sie werden zum gleichem Zeitpunkt und in gleicher Höhe, wie die Entgelttabelle erhöht.

Weitere Überleitungsregeln:

- Alle Beschäftigten werden mindestens der Stufe 1 zugeordnet.
- Beschäftigte, die mit dem Branchenmindestlohn in der Weiterbildung vergütet werden und mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit im IB Konzern haben, werden der Stufe 2 zugeordnet.
- Beschäftigte die mindestens 8 Jahre beim IB beschäftigt sind und auf die der IB e.V. Tarifvertrag kollektiv- oder individualrechtlich Anwendung findet, erhalten eine Zulage in Höhe von 200,00 € (bei Vollzeit), sofern die Entgelte in der bisherigen Entgeltgruppe des IB e.V. Tarifvertrages höher gewesen werden. Diese Zulage wird nach Erreichen der Endstufe und einer Stufenlaufzeit von 3 Jahren gezahlt. Diese Zulage ist voll dynamisch.
- Es wird weiterhin eine Öffnungsklausel für die einzelnen Organisationseinheiten geben, in der mit dem jeweiligen Gesamtbetriebsrat weitere Zulagen geregelt werden können.
- Die Stufen der Entgeltgruppen 9* und 10* werden zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe dynamisiert, wie der Branchenmindestlohn in der Weiterbildung.

Wie weiter:

Einige Aufgaben liegen noch vor uns. Eine Klärung muss es noch für regionale Tarifverträge (AP Köln, Sachsen, Berlin) geben. Diese werden wir zügig angehen.

Am 12. Januar 2018 wird die Tarifkommission nun dieses Verhandlungsergebnis bewerten.

Zusammenstehen
für bessere Arbeitsbedingungen!